

Amtliche Bekanntmachung

**über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Besenthal**

Bekanntmachung der Gemeinde Besenthal

**Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Besenthal für das Gebiet
"südwestlich der Langenlehstener Straße, umfassend teilweise die Flurstücke 111/36,
112/38, 113/41 und 42/1 der Flur 3 der Gemarkung Besenthal"**

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Bescheid vom 04.03.2005.
Az.: 4/400-0109.1. den von der Gemeindevertretung Besenthal in der Sitzung am 13.12.2004
als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Besenthal für das Gebiet

südwestlich der Langenlehstener Straße, umfassend teilweise die Flurstücke 111/36, 112/38,
113/41 und 42/1 der Flur 3 der Gemarkung Besenthal",

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet (Teil A) und der Text (Teil B) ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung
dargestellt.

**Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Besenthal tritt mit Beginn des 07. April 2005 in
Kraft.**

Alle Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Besenthal und die
Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Gudow-Sterley, Kaiserberg 17,
23899 Gudow, Zimmer 7. während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft
erhalten.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Ver-
letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungs-
planes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-
verhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige
Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen
Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung
sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn
sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der
Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung
ergibt, geltend gemacht worden ist.

Besenthal, den 23.03.2005

**Gemeinde Besenthal
Der Bürgermeister
In Vertretung**

H. Schmidt

(Schmidt)

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Besenthal

ausgehängt am 23.03.2005 durch *H. Schmidt*

abzunehmen am 07.04.2005

abgenommen am *7.4.2005* durch *H. Schmidt*



**Anlage der
Amtlichen Bekanntmachung
der Gemeinde Langenlehsten vom 23.03.2005**

**zum Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde Besenthal**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1

Übersichtskarte

